

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 22 | Freitag, 6. Juni 2014

## vhs Schwabach in den Pfingstferien geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Pfingstferien von Dienstag, 10.06., bis Freitag, 20.06.2014, geschlossen.

Stadt Schwabach, 27.05.2014

Dr. Roland Oeser  
Bürgermeister

## Jahrmärkte und Volksfeste 2015

Im Jahr 2015 finden in Schwabach folgende Jahrmärkte und Volksfeste statt:

### a) Jahrmärkte

Termin:

02. Februar  
16. März  
04. Mai  
28. Juni (Achtung Sonntag!!!)  
30. August (Achtung Sonntag!!!)  
21. - 23. September  
02. November  
04. - 24. Dezember  
11. - 13. Dezember

Bezeichnung:

Lichtmessmarkt  
Lätaremarkt  
Walburgismarkt  
Johannismarkt  
Bartholomäimarkt  
Kirchweihmarkt  
Judäimarkt  
Christbaummarkt  
Weihnachtsmarkt

Meldetermin:

Für 2015 werden wieder Jahreszusagen erteilt.

Diesbezügliche Bewerbungen werden vorrangig vor Einzelbewerbungen berücksichtigt. Für Jahresbewerbungen gilt der 31. Oktober 2014 als Meldetermin.

Einzelbewerbungen müssen jeweils zwei Monate vorher bei der Stadt Schwabach – Marktmeister – Königsplatz 1, 91126 Schwabach eingereicht werden.

### b) Volksfeste

24. – 28. April	Kinderkirchweih
05. - 08. Juni	Kirchweih Penzendorf
26. - 29. Juni	Kirchweih Wolkersdorf
03. - 06. Juli	Kirchweih Dietersdorf
10. - 12. Juli	Wirtshauskirchweih Vogelherd
17. - 20. Juli	Kirchweih Unterreichenbach
31. Juli - 03. August	Kirchweih Schaftnach
07. - 10. August	Kirchweih Limbach
18. - 27. September	Schwabacher Herbstkirchweih

Meldetermin:

Bewerbungen für die einzelnen Volksfeste müssen bis 31.10.2014 bei der Stadt Schwabach – Marktmeister – Königsplatz 1, 91126 Schwabach eingereicht werden.

**c) Sonstige Feste**

24. - 26. Juli                      Bürgerfest

Stadt Schwabach, 07.05.2014  
I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**BEKANNTMACHUNG  
über die Eintragung für das Volksbegehren**

**Kurzbezeichnung**

**Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern**  
vom 3. Juli bis 16. Juli 2014

1. I

Die Gemeinde ist in einen Eintragsbezirk eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Wahlamt	Friedrich-Ebert-Straße 23, Zi.-Nr. 3	Mo. bis Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr  Do 14:00 bis 17:00 Uhr  Do 10.07.2014 14:00 bis 20:00 Uhr	Ja
2	Bürgerbüro	Königsplatz 1	Mo bis Fr. 8:00 bis 18:00 Uhr  Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr	Ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. April 2014 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. IA1 – 1365.1-87 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Stadtverwaltung Schwabach im **Wahlamt, Friedrich-Ebert-Straße 23, Zi.-Nr. 3** und im **Bürgerbüro, Königsplatz 1** während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 28.05.2014

I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

#### Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden:

Hiermit geben wir bekannt, dass die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung der Stadtwerke Schwabach GmbH für Strom und Erdgas ab dem 01.08.2014 gelten.

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung können innerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr) bei der Stadtwerke Schwabach GmbH bezogen werden. Außerdem sind diese Preise im Internet unter [www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de) erhältlich.

Stadt Schwabach, 02.06.2014

Winfried Klinger  
Geschäftsführer Stadtwerke Schwabach GmbH

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2014

- I. Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	95.278.438	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	99.671.483	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 4.393.045	€

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	89.268.715	€
	89.807.302	€
	- 538.587	€
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	7.176.625	€
	19.616.750	€
	- 12.440.125	€
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	7.391.500	€
	2.450.200	€
	4.941.300	€
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 8.037.412	€

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.391.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.962.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke (B)	390	v.H.
2. Gewerbesteuer	390	v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 17.853.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

- II. Die Regierung von Mittelfranken hat die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 26.03.2014, Nr. 12.13-1512e-4/2013 mit Auflagen zur Haushaltseinsparung erteilt.
- III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 10.06.2014 bis einschließlich 17.06.2014 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.05) öffentlich auf.

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 03.06.2014

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Teilweise Nutzungsänderung einer Wohnung in Praxis für Heilpraktik und Physiotherapie  
auf dem Anwesen Wilhelm-Friedrich-Weg 26, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 641  
durch Frau Yvonne Voran, Wilhelm-Friedrich-Weg 26, 91126 Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 06.06.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 21.5.2014, BV-Nr. 139/2014, wurde Frau Yvonne Voran, Wilhelm-Friedrich-Weg 26, 91126 Schwabach, die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 06.06.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 08:00 – 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8, Zimmer 20, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach - Bauaufsichtsamt - kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 30.05.2014  
I.V.

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Errichtung eines Anbaues als Nebenanlage (Wintergarten) auf dem Anwesen Raubershofer  
Weg 40, Gemarkung Wolkersdorf , Flur Nr. 729/47 durch Frau / Herrn Sabine Meyer und  
Thomas Meyer, Raubershofer Weg 40, 91126 Schwabach**

**Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 06.06.2014**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 30.05.2014, BV-Nr. 30/ 2014 wurde Frau / Herrn Sabine Meyer und Thomas Meyer, Raubershofer Weg 40, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 06.06.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Die und Do 08.00 – 12.00 Uhr) oder nach tele-phonischer Vereinbarung unter (09122) 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 Zimmer 20 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach- Bauaufsichtsamt kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 03.06.2014  
I.V.

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat